



1. Ist zu erwarten, dass der Saisonkindergarten/-hort von mindestens 10 Kindern ständig und regelmäßig besucht werden wird? ja  nein

2. Ist der Bedarf (zB Berufstätigkeit der Eltern, sonstige wichtige Gründe) gegeben?

3. Sind entsprechende Räumlichkeiten, die der Bau- und Einrichtungsverordnung entsprechen, vorhanden?

⇒ Räumlichkeiten in bestehenden Kindergärten oder Horten?

⇒ Werden Räumlichkeiten für den Saisonkindergarten/-hort adaptiert?

siehe Erläuterungen "Rechtlicher Rahmen" III. und IV.

Ansuchen um Verwendungsbewilligung bei der zuständigen

Bezirksverwaltungsbehörde.  erledigt

4. Wann ist die Errichtungsanzeige an die Landesregierung zu erstatten?

⇒ Die Absicht, einen Saisonbetrieb zu führen, ist der Landesregierung mittels dem Formular SG3 unter Anschluss des pädagogischen Konzepts (vorrangig ein Organisationskonzept) spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen.  erledigt

5. Wird eine alterserweiterte Gruppe geführt?

⇒ Kindergartengruppe mit unter 3-Jährigen und/od. Schulkindern:

siehe Erläuterungen "Rechtlicher Rahmen" II. und V.

6. Werden die gesetzlichen Anstellungserfordernisse für das gruppenführende Personal/Leitung erfüllt? Siehe Erläuterungen "Rechtlicher Rahmen" VI.

7. Besteht ein Anspruch auf Landesbeitrag zum Personalaufwand?

Bei Führung des Betriebes durch externes Personal kann der Rechtsträger spätestens eine Woche nach Einstellung des Betriebes des Saisonkindergartens/-hortes einen Antrag auf Gewährung des Landesbeitrages mittels Formular SG5 (für Saisonkindergärten inkl. Lohnkonten) bei der Landesregierung stellen.

siehe Erläuterungen "Rechtlicher Rahmen" VII.  erledigt

Siehe auch "Erläuterungen" auf der Rückseite!

Schriftliche Anzeige an: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft,  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Weitere Informationen unter: 0732/7720-16580.

## Allgemeines:

Die Festlegung der Ferienregelungen eines Kindergartens oder Hortes fällt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes unter Berücksichtigung des jeweiligen örtlichen Bedarfs in den autonomen Verantwortungsbereich des Rechtsträgers. Die Eltern haben das Recht in einer vom Rechtsträger festzulegenden Art und Weise ihre Vorstellungen einzubringen. Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz sieht weiters die Errichtung von sogenannten Saisonkindergärten/-horten, die nur während einer bestimmten Zeit des Jahres geführt werden, sofern ein Bedarf dafür besteht, vor.

Der Besuch eines Saisonkindergartens ist seit 1. September 2009 für Kinder vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

## Rechtlicher Rahmen (Oö. Kinderbetreuungsgesetz sowie Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz) :

### I. Errichtungsvoraussetzung:

Darf nur errichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass der Saisonkindergarten/-hort von mindestens 10 Kindern ständig und regelmäßig besucht wird.

### II. Gruppen:

In den Kindergärten (Horten) sind die Kinder in Gruppen zusammenzufassen. Die Zahl der Kinder in einer Gruppe darf 23 nicht übersteigen. Die jeweiligen Kinderhöchstzahlen für alterserweiterte Gruppen, Integrationsgruppen etc. ergeben sich aus § 7 Oö. KBG.

### III. Räumlichkeiten:

Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen (§ 18 Oö. KBG).

### IV. Verwendungsbewilligung/Bauplanbewilligung:

Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften dürfen für Zwecke eines Kindergartens oder Hortes - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - nur verwendet werden, wenn eine Bauplanbewilligung (Abs. 2) oder eine Verwendungsbewilligung (Abs. 3) vorliegt (§ 20 Oö. KBG).

### V. Alterserweiterte Kindergartengruppen:

Wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit unter 3-Jährigen und/oder Schulkindern geführt, ist ab dem zweiten unter 3-Jährigen oder Schulkind eine zweite Fachkraft zu bestellen (§ 11 Abs. 3 Oö. KBG).

### VI. Personal - fachliche Anstellungserfordernisse (Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz § 1):

Für Kindergärten: Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. der Reife- und Befähigungsprüfung.

Für Horte: Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte oder die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

Für die Leitung: Neben dem fachlichen Anstellungserfordernis ist bei zwei oder mehr Gruppen eine zweijährige Praxis erforderlich.

### VII. Landesbeitrag:

Das Land hat über Antrag des Rechtsträgers den Beitrag zum Personalaufwand eines Saisonkindergartens/-hortes zu leisten (Landesbeitrag).

- Die Gewährung des Landesbeitrages zum Personalaufwand für Saisonkindergärten/-horte ist nur für zusätzlich eingestelltes Personal, nicht aber für Personal, für welches bereits ein Landesbeitrag zum Personalaufwand gewährt wurde, möglich.
- Pädagogische Fachkräfte müssen nach den Bestimmungen des Oö. KBG und Oö. KHDG bestellt sein; wird mehr als eine Gruppe geführt, gebührt ein Landesbeitrag nur dann, wenn die Kinderhöchstzahl gemäß § 7 Abs. 1 ohne Errichtung einer weiteren Gruppe überschritten würde.

Der Landesbeitrag für Saisonkindergärten beinhaltet die entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte und für das für die Mitarbeit in der Gruppe erforderliche Hilfspersonal (Lohnkonten bei Ansuchen beilegen).

Der Landesbeitrag für Saisonhorte beträgt für gruppenführende pädagogische Fachkräfte 75 % der Bemessungsgrundlage. Dazu kommt noch der für Leiter/innen zusätzlich vorgesehene Landesbeitrag (§ 31 Abs. 5 Oö. KBG). Der Landesbeitrag für die zweite pädagogische Fachkraft in einer alterserweiterten Gruppe mit Schulkindern beträgt 50 % der Bemessungsgrundlage, wenn die Finanzkraft der Standortgemeinde unter jener des Landesmedianes liegt (gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 5 Bezirksumlagegesetz 1960). Der Landesbeitrag wird entsprechend der jeweiligen Betriebsdauer des Saisonkindergartens/-hortes festgesetzt.

#### **VIII. Antragstellung:**

Der Antrag auf Gewährung des Landesbeitrages für Saisonbetriebe ist spätestens eine Woche nach Einstellung des Saisonkindergartens/-hortes bei der Landesregierung zu stellen (mittels Formular SG5). Stichtag hinsichtlich der Voraussetzungen ist der zehnte Besuchstag nach Aufnahme des Betriebes des Saisonkindergartens/-hortes. Seitens der Direktion Bildung und Gesellschaft wird automatisch nach Bekanntgabe der Errichtung eines Saisonkindergartens/-hortes das Formular SG5 für die Antragsstellung zum Personalaufwand an den Rechtsträger gesandt.